

Bebauungsplan „Solarpark Arenshecke“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: Würzweiler



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land

Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser: **Henrik Illing, M.Sc. Umweltplanung und Recht**

Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	3
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
2.2 Mögliche Standortalternativen	4
2.3 Verfahrenswahl	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	6
3.1 Landesentwicklungsprogramm	6
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	7
3.3 Flächennutzungsplan	8
3.4 Bebauungsplan	10
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	10
4 BESTANDSANALYSE	11
4.1 Bestehende Nutzungen	11
4.2 Angrenzende Nutzungen	11
4.3 Erschließung	11
4.4 Gelände	11
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	12
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	15
5.1 Grundzüge der Planung	15
5.2 Erschließung	15
5.3 Versorgungsleitungen	15
5.4 Entwässerung	15
5.5 Immissionsschutz	15
5.6 Natur und Landschaft	16
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	17
6.1 Art der baulichen Nutzung	17
6.2 Maß der baulichen Nutzung	17
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	17
6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	18
6.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	18
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	18
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	19

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, beabsichtigt die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG, im Zuge der Energiewende, in der Ortsgemeinde Würzweiler, Donnersbergkreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG hat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete, landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Würzweiler identifiziert und ist bereits in der Ratssitzung vom 13.06.2023 an die Ortsgemeinde bezüglich Errichtung einer entsprechenden Anlage herangetreten. Die Ortsgemeinde Würzweiler möchte mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ihren Teil zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes beitragen. Die Ortsgemeinde Würzweiler liegt gemäß der Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 14. Juli 1986 sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ hat die Landesregierung 2018 klar gemacht, dass der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“).

Während in vielen umliegenden Gemeinden der Ausbau der erneuerbaren Energien bereits weit vorangeschritten ist, befinden sich in der Gemarkung Würzweiler bis jetzt keine größeren Stromerzeugungsanlagen (> 50 kW). Durch die Umsetzung des Projekts möchte auch Würzweiler seinen Beitrag zum Klimaschutz leisten und vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Ortsgemeinde Würzweiler, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis, etwa 500 m nördlich vom Siedlungskörper Würzweiler entfernt. Im Norden angrenzend befindet sich die Gemarkungsgrenze zu Gerbach, etwa 40 m westlich beginnt die Gemarkung Dielkirchen.

Das überwiegende Plangebiet wird aktuell als Ackerland genutzt und liegt innerhalb eines nach EEG 2023 förderfähigen Rahmens.

Die Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlage geplant ist, hat eine Größe von ca. 9 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Würzweiler auf der Flur 0 und umfasst die Flurstück Nrn. 509/2, 510/1, 510/2, 512, 514/2, 515, 520, 522 und 526 vollständig sowie 506, 531 und 562/2 jeweils teilweise.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende Flurstücke:

Norden: Flurstück Nrn. 1207, 1210 und 1236 (alle Flur 0, Gemarkung Gerbach)

Nordosten: Flurstück 531 (Flur 0, teilweise innerhalb)

Osten: Flurstück Nrn. 538 und 558 (beide Flur 0, Gemarkung Würzweiler)

Süden: Flurstück Nrn. 478, 490, 506 und 526/2 (alle Flur 0, Gemarkung Würzweiler, letzte beiden teilweise innerhalb und Wirtschaftsweg)

Westen: Flurstück Nr. 240 (Flur 0, Gemarkung Würzweiler, Wirtschaftsweg)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

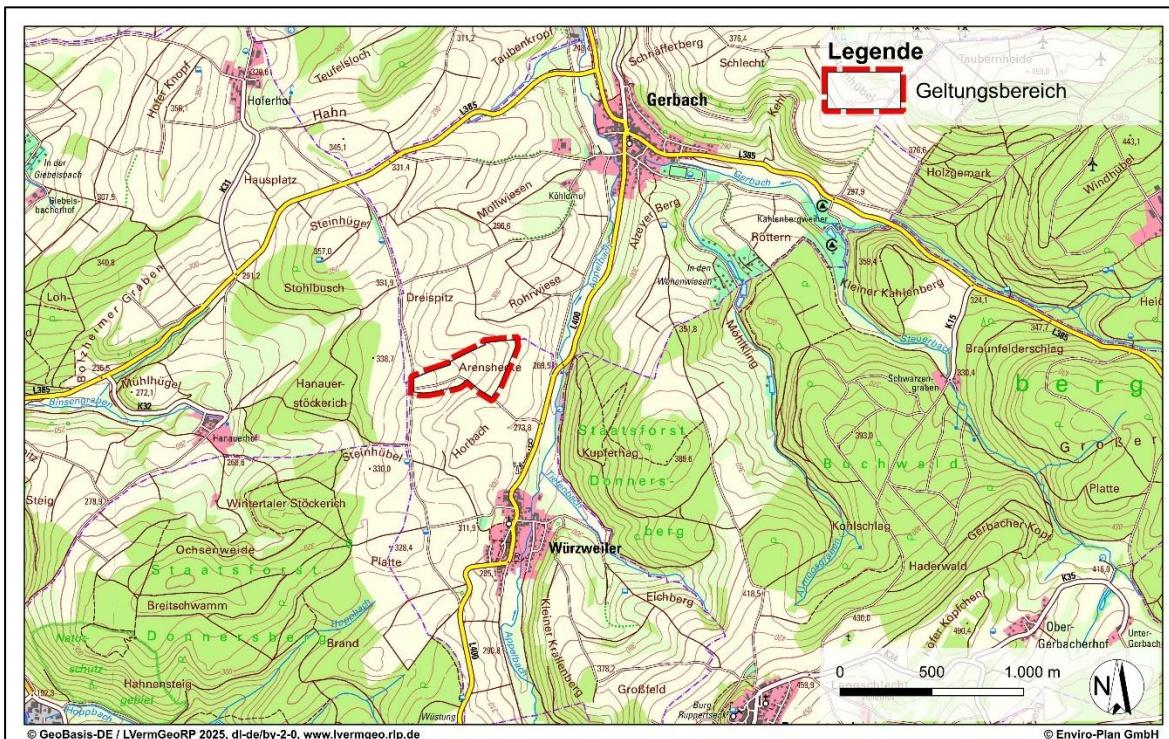


Abb. 1: Lageplan © GeoBasis, DE / LVerMGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Geltungsbereich rot markiert durch Enviro-Plan 2025



Abb. 2: Luftbild © GeoBasis, DE / LVerMGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Geltungsbereich rot markiert durch Enviro-Plan 2025

2.2 Mögliche Standortalternativen

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldfächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt die Ackerzahl im Osten bei 35, im Westen bei 38 und dazwischen bei 39. Die durchschnittliche Ackerzahlen in Würzweiler liegen bei 44 und damit über den Ackerzahlen im Plangebiet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindesitzung der Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet. Die Fläche in Würzweiler (Nr. 103) hat hierbei 6 Punkte von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Demnach ist die Fläche als gut geeignet eingestuft worden.

Die Fläche des Bebauungsplanes liegt vollständig in der Eignungsfläche Nr. 103 der Standortprüfung, wobei die Planung gegenüber der Eignungsfläche rund 0,2 ha kleiner ist, da Randflächen, die für eine Überplanung ungeeignet sind (Wirtschaftswege, Teilstücke in angrenzenden Ackerschlägen), ausgespart wurden.

In Würzweiler liegen drei weitere Eignungsflächen wovon eine bedingt und zwei als weniger geeignet eingestuft wurden. Innerhalb der Gemarkung Würzweiler befindet sich die geplante PV-Freiflächenanlage folglich auf der am besten geeigneten Fläche. Das Vorhaben entspricht somit dem Konzept der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land.

Im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der zurzeit aufgestellt wird, werden die oben beschriebenen Eignungsflächen konkretisiert. Die Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land lag zwischen dem 22. Juli 2024 und dem 27. September 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Das Plangebiet wird hierbei als in Planung befindliches Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

2.3 Verfahrenswahl

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit u. a. Umweltbericht, frühzeitiger Beteiligung und Offenlage, gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuchs, aufgestellt.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilstudie werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Gesamtfortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

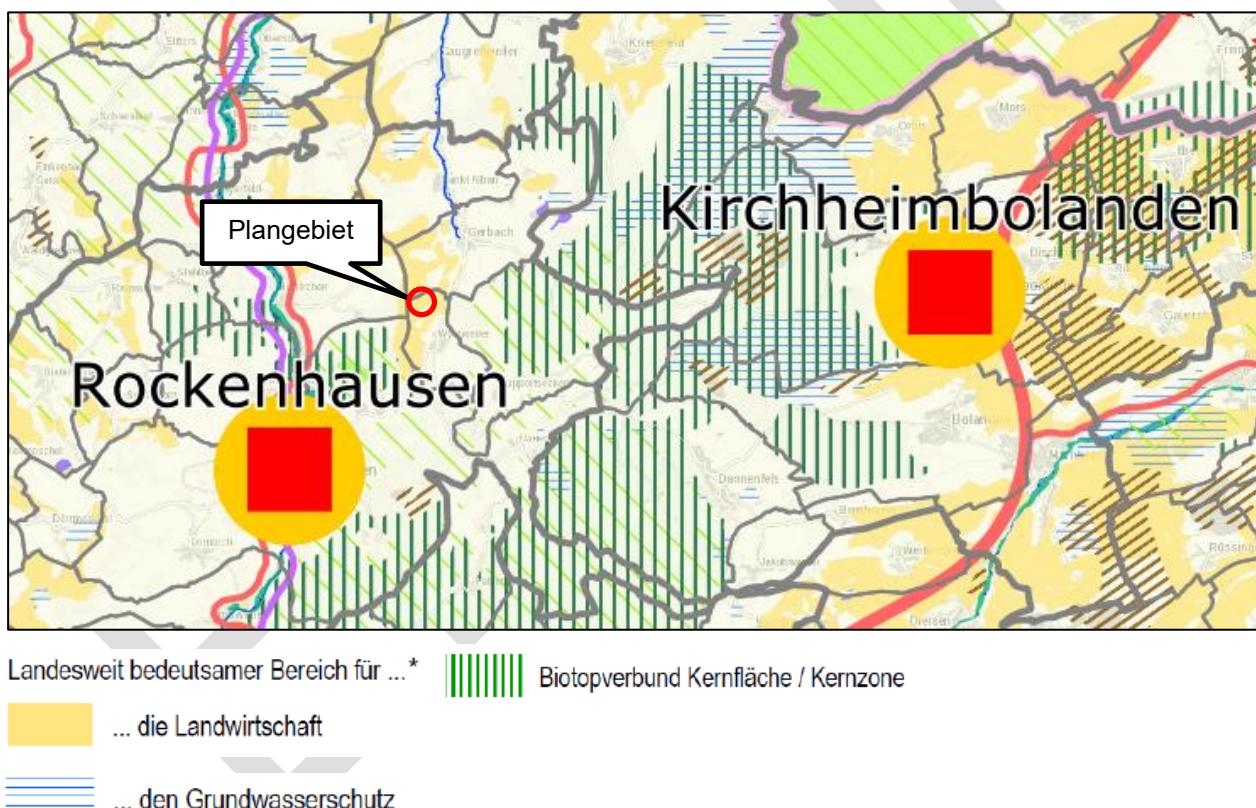


Abb. 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebietes rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2025

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft.

Gemäß dem Ziel **Z 120** sollen landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft durch die Ausweisung von Vorranggebieten- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert werden. Zudem soll gemäß dem Grundsatz **G 121** die dauerhafte

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß reduziert werden. Aufgrund der festgesetzten landwirtschaftlichen Nachnutzung erfolgt keine dauerhafte Beanspruchung der Fläche. Weitere Maßgaben werden gemäß **Z 120** auf Ebene der Regionalplanung geprüft.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Ebenfalls berücksichtigt werden die drei Teilstreitungen 2014, 2016 und 2018. Die dritte Teilstreitung wurde am 08.04.2020 durch den Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.

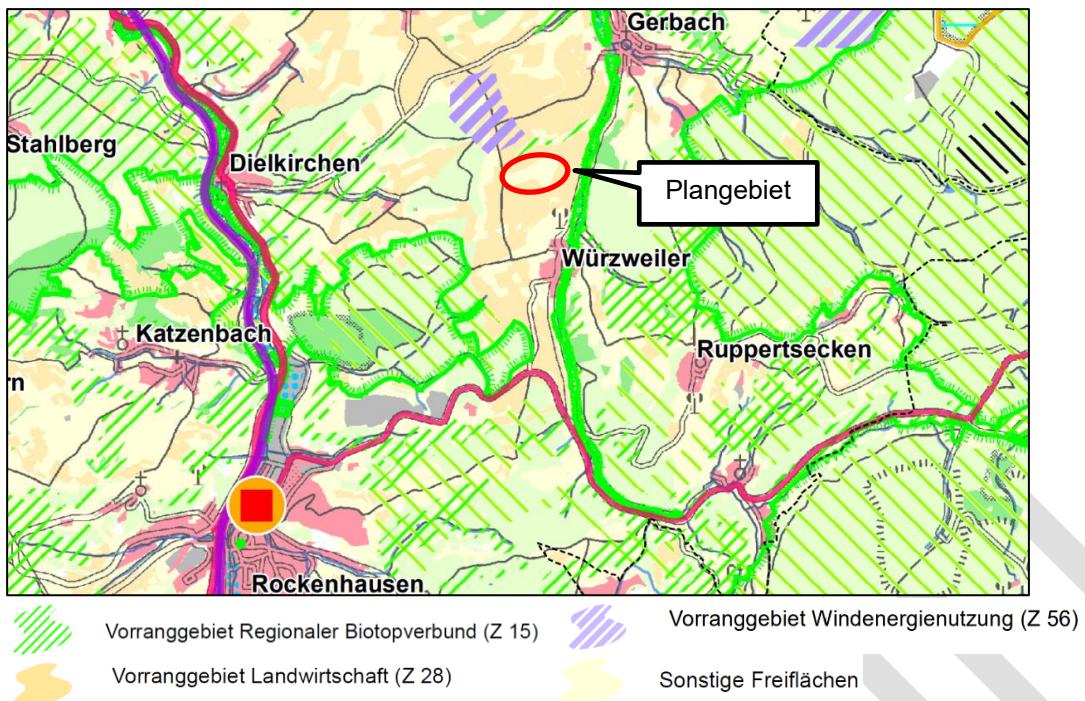


Abb. 4: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2025

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet in einer sonstigen Freifläche. Zu allen Seiten grenzt ein Vorranggebiet Landwirtschaft an. In geringer nördlicher Entfernung liegen jeweils ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund und ein Vorranggebiet Windenergienutzung.

Zum Thema Boden, Landschaft, Landwirtschaft oder auch Energie werden abseits der Konkretisierungen durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung für die Vorrang- und Vorbehaltflächen lediglich allgemeine Aussagen getroffen, die deren Schutz beziehungsweise Entwicklung sicherstellen sollen. Dabei werden jedoch keine weiteren textlichen und zumindest teilweise verbindlichen, Ziele und Grundsätze formuliert. Die Schutzzüge Boden, Landschaft und Landwirtschaft werden in der Planung berücksichtigt. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien kommt das Vorhaben durch die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vollumfänglich nach.

Seit der Erstellung des aktuellen ROP hat die Nutzung und der Ausbau an Erneuerbarer Energie stetig an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die Klimakrise und den Krieg in der Ukraine. In gewissem Ausmaß kann die Fläche zudem der Landwirtschaft erhalten bleiben und wird nach Nutzungsaufgabe wieder komplett der Landbewirtschaftung zugewidmet.

3.3 Flächennutzungsplan

In der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (August 1998) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen. Die Fläche wird, mit Ausnahme im Nordosten, fast vollständig von einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft überlagert. Diese Vorrangfläche ist lediglich eine nachrichtliche Übernahme aus dem damals gültigen regionalen Raumordnungsplan Westpfalz. Wie sich in Kapitel 1.9.2 zeigt, wird die Fläche im aktuell rechtskräftigen regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 nicht mehr als Vorrangfläche für die Landwirtschaft festgelegt.

Nördlich befindet sich mit der Gemeindegrenze auch die Geltungsbereichsgrenze des Teilplans 22 der Gemeinde Würzweiler. Am westlichen Rand des Plangebiets werden vier Einzelbäume

dargestellt. Angrenzend an die nordöstliche Ecke des Plangebietes verläuft nach dem Flächennutzungsplan eine oberirdische 20 kV-Leitung. Die dargestellten Einzelbäume sind im Bestand nicht feststellbar.

In der Umgebung des Plangebiets werden weitere Landwirtschaftsflächen dargestellt.

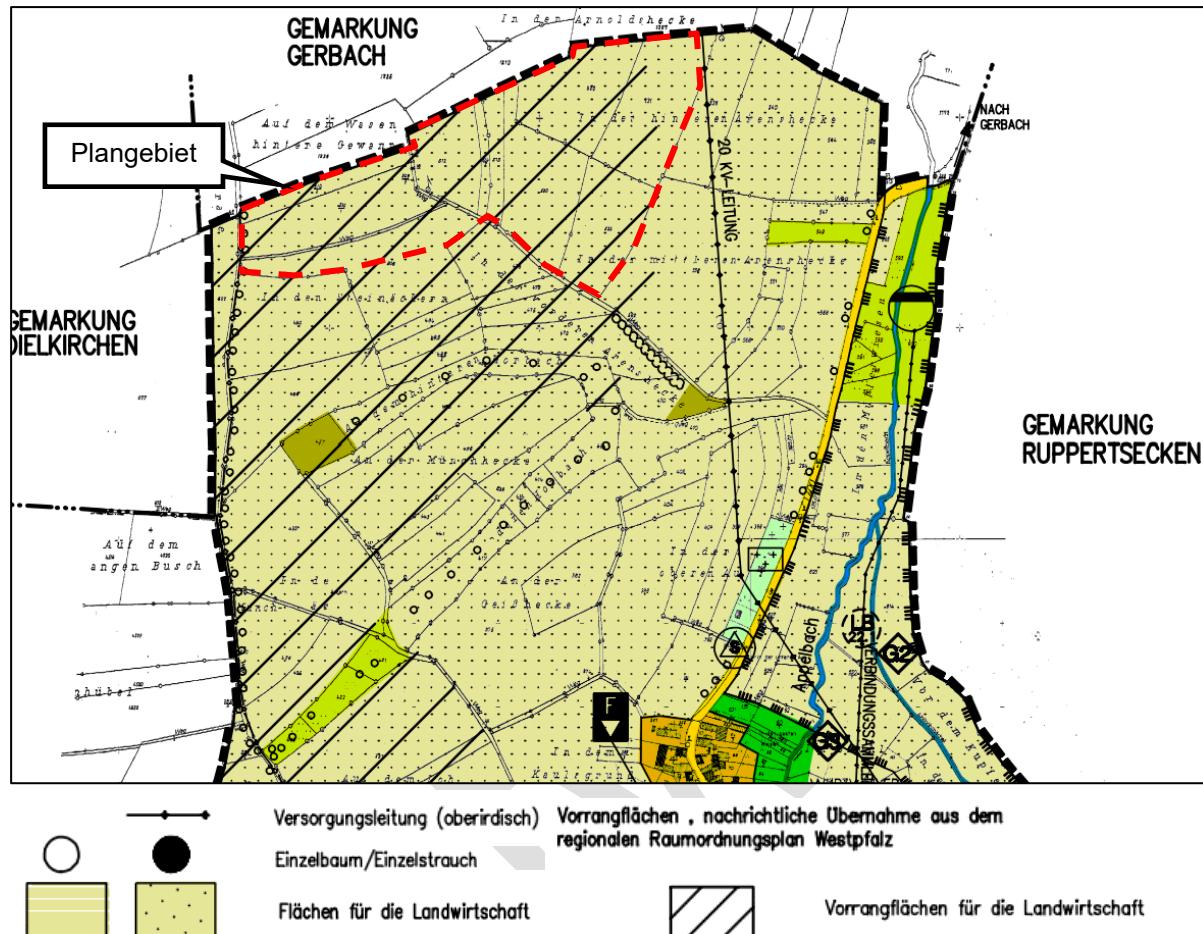


Abb. 5: Auszug aus der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (August 1998); Quelle: igr; Geltungsbereich grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (September 2016) weist für das Plangebiet keine Fläche für die Windenergie aus. Das nächste (vorbehaltliche) Sondergebiet Windenergie befindet sich etwa 50 m nordwestlich in den Ortsgemeinden Dielkirchen und Gerbach. Gemäß dem Teilflächennutzungsplan quert im Nordosten eine Richtfunkstrecke das Plangebiet. Weitere Darstellungen sind nicht enthalten.

Sowohl die zweite Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen als auch der Teilflächennutzungsplan für Windenergie besitzen für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land weiterhin Rechtsgültigkeit. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wurde infolge der Fusion der beiden ehemaligen Verbandsgemeinden Rockenhausen und Alsenz-Obermoschel aus dem Jahr 2020. Deren Flächennutzungspläne sollen zusammengeführt werden, sodass es für die Verbandsgemeinde

Nordpfälzer Land zukünftig eine einzige Plangrundlage gibt. Im Zuge der Neuaufstellung wird das Plangebiet als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ berücksichtigt.

In einem eigenen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) sollen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet Standortfestlegungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum erfolgen. Die Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land lag zwischen dem 22. Juli 2024 und dem 27. September 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Das Plangebiet wird hierbei als in Planung befindliches Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sowie angrenzend sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden.

3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Klimaschutzkonzept DENK WEITER

Der Donnersbergkreis verfügt über das integrierte Klimaschutzkonzept DENK WEITER, dessen Umsetzung durch die Klimaschutzinitiative und den Bund gefördert wurde. Dadurch sollen die Potenziale zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie Nutzung der erneuerbaren Energien systematisch erschlossen und damit der Klimaschutz realisiert, die Energiekosten nachhaltig gesenkt sowie die Wertschöpfung im Donnersbergkreis erhöht werden.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im südwestlichen Bereich verläuft ein Weg in Ost-West Richtung. Dieser Weg ist befestigt. Außerdem geht von diesem Weg ein unbefestigter Wirtschaftsweg in nördliche Richtung ab, der nach wenigen Metern endet. Im Südwesten werden Randstreifen südlich des befestigten Wirtschaftsweges temporär als Lagerflächen landwirtschaftlicher Produkte genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet ist grundsätzlich in allen Richtungen von weiteren Landwirtschaftsflächen umgeben. Im Süden und Westen wird es von befestigten Wirtschaftswege begrenzt, die unter anderem an die L 400 anschließen. Teile des südlichen Wirtschaftsweges verlaufen im westlichen Teil auch innerhalb der Fläche.

Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet verläuft eine oberirdische 20 kV-Stromleitung der Pfalzwerke Netz AG. Westlich angrenzend im bestehenden Wirtschaftsweg liegt eine Wassertransportleitung des Zweckverbands Wasserversorgung „Westpfalz“.

Das Plangebiet liegt etwa 250 m westlich der L 400 sowie des *Appelbachs*. Im Westen befindet sich im Abstand von ebenfalls etwa 250 m die nächstgelegene Forstfläche.

Auf dem westlich angrenzenden Wirtschaftsweg verläuft ein Abschnitt des über 22,5 km langen „Appelbachhöhenwegs“. Der Wanderweg tangiert die Geltungsbereichsgrenze auf einer Länge von unter 100 Metern.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche erfolgt über die am Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege mit Anbindung zur östlich gelegenen L 400.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch eine mögliche Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Gelände des Plangebietes fällt von Westen nach Osten von etwa 324 m NHN auf 295 m NHN über eine Länge von etwa 500 m ab. Folglich ist die Fläche nach Osten beziehungsweise Südosten exponiert bei einer Hangneigung von meist um die 5 %. Der höchste Punkt des Plangebietes befindet sich etwa 30 m östlich der westlichen Geltungsbereichsgrenze, weshalb im westlichsten Bereich auch gering geneigte Nord- und Westexpositionen vorliegen.

Es liegen keine vertikalen Gehölzstrukturen im Plangebiet oder grenzen hieran an.

Die zugehörige Bodengroßlandschaft ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Ton und Schluff.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die Ackerzahlen zwischen 35 im Osten und 39 in den zentralen Bereichen. Folglich liegen die Ackerzahlen im Plangebiet unter der durchschnittlichen Ackerzahl von 44 der Gemeinde Würzweiler.

Altlasten oder sonstige gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind im Plangebiet nicht bekannt.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder westlich Kirchheimbolanden	VSG-7000-034	ca. 1.200 m östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Donnersberg	FFH-7000-094	ca. 650 m südwestlich sowie ca. 1.200 m östlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-		

Das Plangebiet liegt im Suchradius des Vogelschutzgebietes „Wälder westlich von Kirchheimbolanden“ sowie des FFH-Gebietes „Donnersberg“, wie die untenstehende Abbildung zeigt. Andere internationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets.

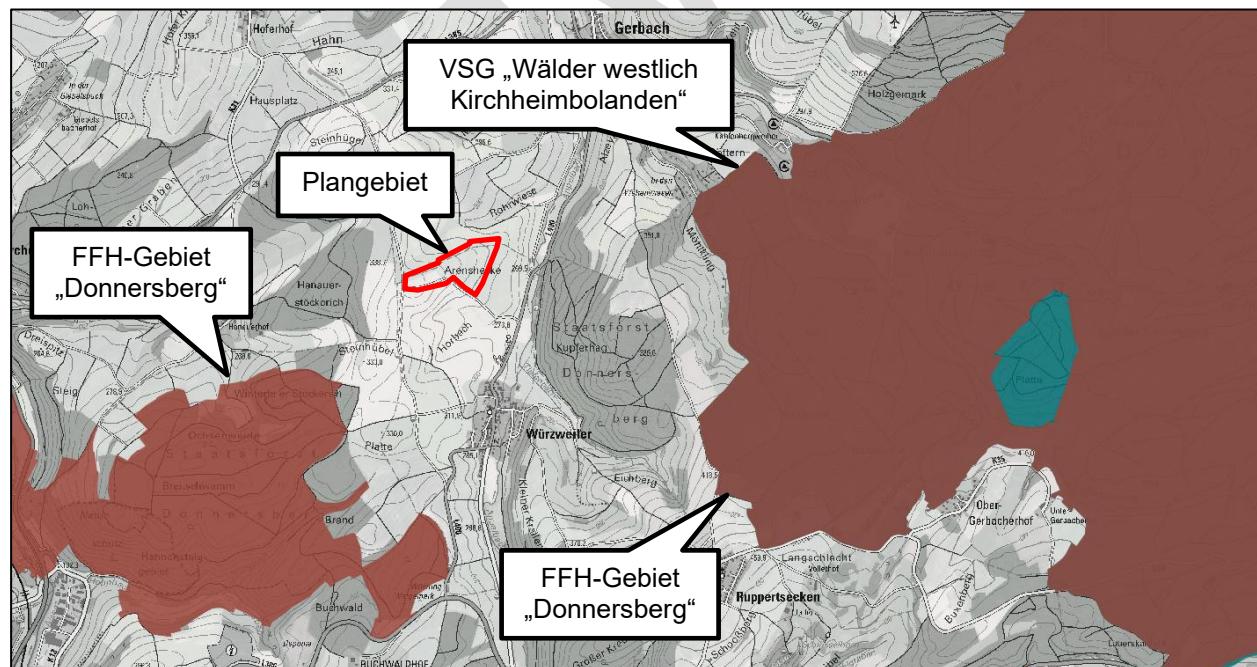


Abb. 7: Vogelschutzgebiet (Blau) und FFH-Gebiet (Braun), Überlappungen dunkelbraun

© Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2025; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	-		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Donnersberg	LSG-7333-013	ca. 1.800 m südlich
Naturpark	2.000 m	-		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	-		
Naturdenkmal	500 m	-		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Appelbach zwischen Gerbach und Würzweiler	GB-6313-1833- 2010	ca. 240 m östlich

Das Plangebiet liegt im Suchradius des Landschaftsschutzgebietes „Donnersberg“ und liegt nahe dem gesetzlich geschützten Biotop „Appelbach zwischen Gerbach und Würzweiler“ des Biotoptypes Mittelgebirgsbach, wie den untenstehenden Abbildungen zu entnehmen ist. Andere nationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets.

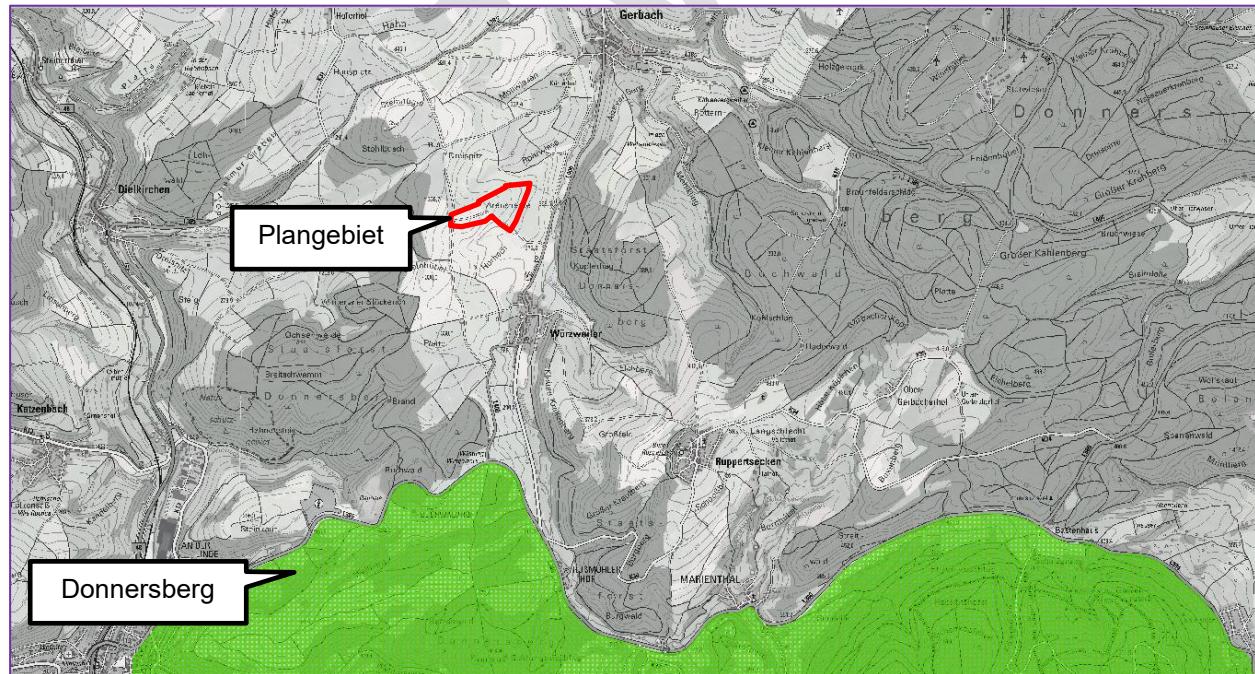


Abb. 8: Landschaftsschutzgebiet (hellgrün) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2025; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

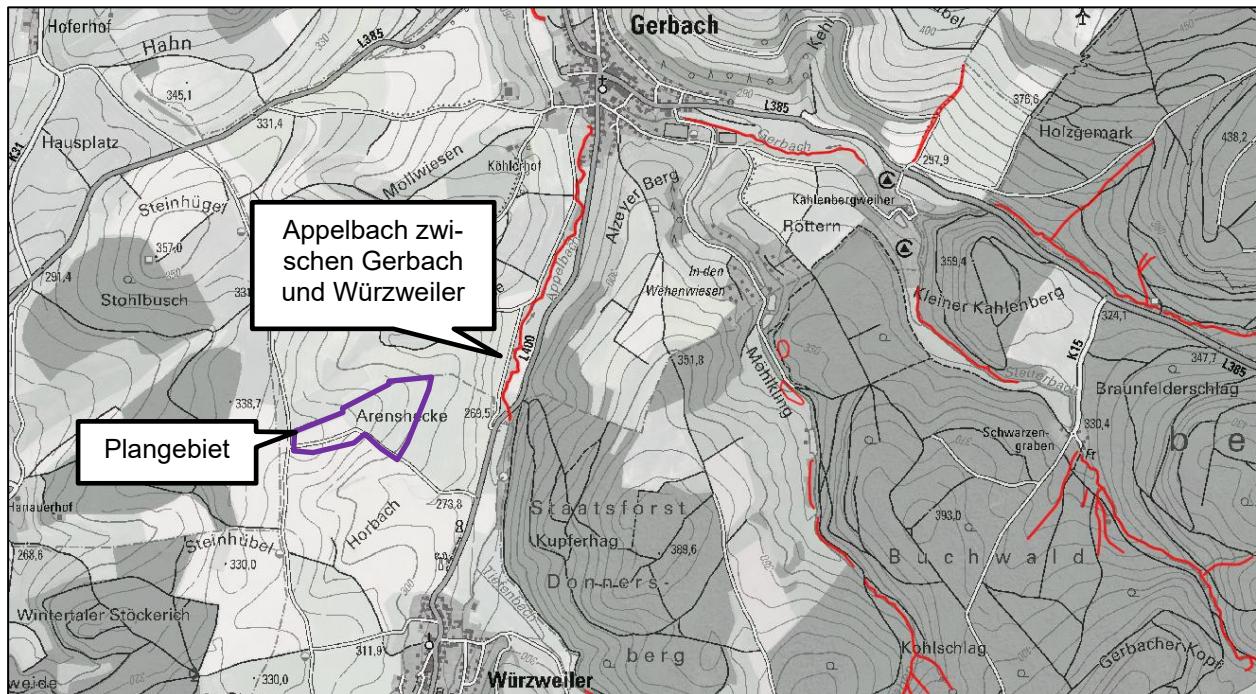


Abb. 9: gesetzlich geschütztes Biotop (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2025; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob lila markiert durch Enviro-Plan 2025

4.6 Sturzflutgefahren und Hochwasserschutz

Mangels angrenzenden oder direkt von der Planung betroffenen offenen Gewässern, befinden liegen im Plangebiet keine Hochwassergefahren. Das nächste Gewässer befindet sich mit dem Appelbach über 250 m östlich und über 30 Höhenmeter tiefer.

Im Plangebiet sind anhand der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz kaum Überflutungerscheinungen infolge von Starkregen zu erwarten. Erst ab einem extremen Starkregen (80 – 94 mm in einer Stunde) sind Wassertiefen zwischen 5 und 10 cm, punktuell auch darüber, im östlichen Plangebiet, am südwestlichen Wirtschaftsweg und im südwestlichen Plangebiet zu erwarten. Die Fließgeschwindigkeiten liegen dabei im östlichen Plangebiet unter 0,2 m/s (fast stehend), im südwestlichen Plangebiet bei 0,2 bis 0,5 m/s, kleinteilig auch bis 1,0 m/s sowie am südwestlichen Wirtschaftsweg bei 0,5 bis unter 2,0 m/s. Die höchste Gefahr besteht damit am südwestlichen Wirtschaftsweg, der jedoch erhalten bleibt und nicht durch die PV-Freiflächenanlage beansprucht wird. Im östlichen Plangebiet ist lediglich mit „größeren Pfützen“ zu rechnen, die für die Solarmodule und auch für die sonstigen Nebenanlagen aufgrund der geringen Wassertiefe und Strömung keine Gefahr darstellen. Im südwestlichen Plangebiet sind aufgrund der geringen Wassertiefen (unter 10 cm) ebenfalls keine Gefahren für den Betrieb des Solarparks anzunehmen.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage bilden. Die insgesamt ca. 9 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Aufgrund von Abständen zwischen den Modulreihen sowie dem Abstand zwischen den Modulreihen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (von mindestens 20 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere), der die Modulflächen einfriedet.

5.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an des Plangebiets erforderlich. Der Netzverknüpfungspunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

5.3 Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Zu den angrenzenden Leitungen (nordöstlich: oberirdische 20 kV-Stromleitung der Pfalzwerke Netz AG; westlich: unterirdische Wassertransportleitung des Zweckverbands Wasserversorgung Westpfalz) werden die entsprechenden Schutzstreifen eingehalten. Die Geltungsbereichsgrenze liegt folglich mindesten 10 m westlich der Strom- und 4 m östlich der Wasserleitung.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelte Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den

Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichteimmissionen zu erwarten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage und der Entfernung nicht zu erwarten.

Zu Beeinträchtigungen in Form von Blendungen auf der im Osten verlaufenden Straße kann aufgrund der topographischen Lage (höher als die Straße) und der Aufständerung der Module ausgeschlossen werden.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche, auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen, Lager- oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Dass die gegenseitige Verschattung der Module minimiert wird und um zwischen den Modulreihen zumindest im Sommer besonnte Streifen zu erhalten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Zugleich können dadurch die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erhalten bleiben. Der Modulreihenabstand liegt bei mindestens 3,00 m. Der Abstand wurde so gewählt, dass auch zwischen den Modulreihen Lebensräume für Offenlandarten (z. B. Feldlerche) erhalten bleiben.

Eine Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 5 BauNVO, wonach die zulässige Grundfläche unter anderem in sonstigen Sondergebieten durch PV-Anlagen überschritten werden darf, wird ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Überdeckung der Fläche auf eine GRZ von 0,8 begrenzt bleibt und der Erforderlichkeit der Begrenzung der GRZ Rechnung getragen.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (Solarmodule, Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen) wird auf 3,50 m begrenzt. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringgehalten. Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke. Unter Sonderbauwerke zählen jene Anlagen, die auch im Außenbereich ohne Bebauungsplan zulässig wären (z.B. Freileitungen der Energieversorgung). Die maximale Gesamthöhe darf durch notwendige technische Anlagenteile überschritten werden. Zu den notwendigen technischen Anlagenteilen zählen u.a. Blitzableiter und Kameras mit ihren Masten, die der eigentlichen baulichen Anlage untergeordnet sind. Für bauliche Anlagen, die der Speicherung von Energie dienen (z.B. Batteriespeichersysteme), darf die Höhe bis auf 4,60 m überschritten werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass der erzeugte Strom flächeneffizient und kostengünstig in das Netz eingespeist werden kann. Die Mindesthöhe der Module von 0,80 m dient der ausreichenden Beleuchtung der Vegetation unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen, da durchlokale Abweichungen der Topografie und der Größe der Fläche keine anderen Bezugspunkte möglich sind.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 4,00 m zur Geltungsbereichsgrenze und dem Wirtschaftsweg, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen, werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich der im Plangebiet bestehenden Wirtschaftswege festgesetzt, um diese zu sichern und deren Befahrbarkeit zu gewährleisten.

6.5 Grünflächen

Im Bereich der Randsäume findet keine Photovoltaiknutzung statt. Da es sich hierbei um privat gepflegte und nicht öffentlich betretbare Grünflächen handelt, werden die sie als private Grünflächen festgesetzt. Die Pflege hat sich dabei an der jeweils überlagerten Maßnahmenfläche zu orientieren. Die Grünflächen dienen damit der Sicherung der Maßnahmenflächen.

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Biodiversität erreicht werden können. Durch das Verbot von Düng- und Pflanzenschutzmitteln können Nähr- und Schadstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

Die Maßnahmen M2a, M2b und M2c dienen dem internen Ausgleich für die Feldlerche. Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Durch Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrades und die Verwendung wasser-durchlässiger Beläge für die Erschließungsanlagen können Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben. Unter Erschließungsanlagen fallen sämtliche Wege, die der inneren, verkehrlichen Erschließung des Solarparks dienen.

Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird eine Außenbeleuchtung nicht zugelassen. Somit können von einer Beleuchtung ausgehende negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun mit Übersteigeschutz, bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m, zulässig. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,15 m bis 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Die 0,2 m sollten dabei angestrebt werden, wobei durch die 0,15 m die Örtlichkeiten (Hanglagen und Bodenunebenheiten) besser berücksichtigt und daraus folgende punktuelle Abweichungen in der Zaunanlage ermöglicht werden.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Tabelle 3: Flächenbilanzierung

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	82.456 m²
- davon Fläche für Natur und Landschaft	51.655 m ²
Maßnahme M2a	41.073 m ²
Maßnahme M2b	10.582 m ²
Grünflächen	6.292 m²
- davon Fläche für Natur und Landschaft	6.292 m ²
Maßnahme M2c	6.292 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“	1.190 m²
Insgesamt	89.938 m²

Erstellt: Henrik Illing am 17.11.2025